



INTERNATIONAL OFFICE

Leitfaden Anerkennung

VON IM AUSLAND ERBRACHTEN PRÜFUNGS-
LEISTUNGEN AN DER HAW HAMBURG

Vorwort

Der nachfolgende Leitfaden soll als Nachschlagewerk für Anerkennungsfragen sowohl für Studierende, als auch für Anerkennende aus Lehre und Verwaltung dienen. Dieser Leitfaden bezieht sich explizit auf die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, die beispielsweise durch ein Auslandsstudium erworben wurden.

Das Thema Anerkennung wird in der Satzung zur Anerkennung und Anrechnung von Leistungen – Anerkennungs- und Anrechnungssatzung – an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) definiert und in der von der HAW Hamburg unterzeichneten „Erasmus-Charta für die Hochschulbildung 2021-2027“.

Dieser Leitfaden setzt sich zum Ziel, eine hochschulweite „gute Praxis“ im Bereich Anerkennung mit Informationen und Handlungsvorschlägen zu unterstützen. Auf studentischer Seite stehen dabei die im Ausland erworbenen Lernergebnisse im Fokus, während auf Verwaltungsebene vor allem Prozesse klar und nachvollziehbar dargestellt werden sollen.

Entscheidung für oder gegen eine Anerkennung von Leistungen müssen klar begründet und kommuniziert werden. Darüber hinaus muss im Vorfeld von Auslandsmobilitäten eine klare Prozessstruktur für Studierende vorgegeben werden, um mögliche Probleme frühzeitig zu erkennen und vermeiden zu können.

Es gilt dabei der Grundsatz, dass die internationale Studierendenmobilität gefördert werden und erbrachte Leistungen bzw. erworbene Kompetenzen fair beurteilt werden sollen. Unterschiede in den Leistungen sollen flexibel gehandhabt werden mit dem Ziel, die Anerkennung gemäß der Lissabon-Konvention¹ grundsätzlich zu ermöglichen. Obwohl die Lissabon-Konvention vornehmlich für den europäischen Studierendenaustausch konzipiert wurde, sollen Studienleistungen aus nicht-europäischen Ländern gleichsam fair, transparent und nach denselben Maßstäben gehandhabt werden.

Inhalt



1. RECHTLICHE GRUNDLAGEN	4
1.1 Lissabon-Konvention	
1.2 Anerkennung im Hamburgischen Hochschulgesetz	
1.3 Anerkennungs- und Anrechnungssatzung der HAW Hamburg	
2. GRUNDLAGEN DER ANERKENNUNG	6
2.1 Beschreibung der Grundvoraussetzungen für ein erfolgreiches Anerkennungsverfahren	
3. ABLAUF DES ANERKENNUNGSVERFAHRENS	8
3.1 Vor dem Auslandsstudium	
3.2 Während des Auslandsstudiums	
3.3 Nach dem Auslandsstudium	
3.4 Verfahren bei Ablehnung eines Antrages auf Anerkennung	
3.5 Widerspruch	
4. ANSPRECHPARTNER*INNEN	11
Tabellarische Auflistung der Ansprechpartner*innen für Anerkennungsfragen in den Fakultäten & Departments der HAW Hamburg	
5. BEST-PRACTICE-BEISPIELE FÜR ERFOLGREICHE ANERKENNUNGSVERFAHREN	14
5.1 „Best Practice“ an der HAW Hamburg	
5.2 „Best Practice“ an anderen Hochschulen & Universitäten	
6. LINKS & TOOLS	17
7. VORLAGEN & QUELLEN	18
8. APPENDIX	19
8.1 Modifizierte bayerische Formel	
8.2 Satzung zur Anerkennung und Anrechnung von Leistungen – Anerkennungs- und Anrechnungssatzung – an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) vom 22. August 2019	21

1. Rechtliche Grundlagen

Im Folgenden sollen die rechtlichen Grundlagen des Anerkennungsprozesses nach der Vereinbarung der Lissabon-Konvention und nach Hamburgischem Hochschulgesetz dargelegt sowie gemäß der Satzung zur Anerkennung und Anrechnung von Leistungen an der HAW Hamburg.



1.1 LISSABON-KONVENTION

Die Lissabon-Konvention enthält verbindliche Regelungen hinsichtlich der Anerkennung von Qualifikationen, die einen Zugang zur Hochschulbildung ermöglichen, der Anerkennung von Studienzeiten und der Anerkennung von abgeschlossenen Hochschulqualifikationen. Die wesentlichen Prinzipien der Lissabon-Konvention² sind:

Beweislastumkehr:

Die Beweislast liegt bei der Hochschule, die zu beweisen hat, dass die im Ausland erbrachten Leistungen aufgrund eines wesentlichen Unterschieds nicht anerkannt werden können.

Wesentlicher Unterschied:

Die Anerkennung³ kann nur dann verweigert werden, wenn wesentliche Unterschiede identifiziert werden. Bewertungsgrundlage sind die erworbenen Kompetenzen. Grundsätzlich ist die Frage zu stellen, ob die im Auslandsstudium erworbenen Leistungen ausreichen, um das weitere Studium erfolgreich zu gestalten.

Begründungspflicht der Ablehnung und Widerspruchsrecht:

Eine Ablehnung der Anerkennung ist begründungspflichtig. Wenn die Anerkennung versagt wird, steht Antragstellenden ein Widerspruchsrecht zu. Außerdem muss ein etabliertes Widerspruchsverfahren vorhanden sein.

Diskriminierungsverbot:

Die Bewertung einer Qualifikation erfolgt ohne Rücksicht auf bestimmte Merkmale der Antragstellenden.

Transparenzgebot:

Die Verfahren und Kriterien für die Bewertung und Anerkennung von Qualifikationen müssen transparent, einheitlich und zuverlässig sein.

Vorhandensein angemessener Informationen:

Um eine angemessene Bewertung vornehmen zu können, bedarf es ausreichender Informationen über die ausländische Qualifikation, deren Bereitstellung ist Aufgabe der Antragsstellenden. Die qualifikationsausstellende Einrichtung hat hierfür auf Ersuchen und innerhalb angemessener Frist eine entsprechende Informationspflicht gegenüber den Antragstellenden oder der Institution, bei der die Anerkennung beantragt wird.

Angemessene Frist:

Der Anerkennungsentscheidung muss eine angemessene, im Vorwege festgelegte Frist vorausgehen. Diese ist zu kommunizieren.



1.2 ANERKENNUNG IM HAMBURGISCHEN HOCHSCHULGESETZ

Seit 2007 ist die Lissabon-Konvention der Europäischen Union in Bundesrecht überführt und löst damit frühere europäische Regelungen zur Anerkennung/Anrechnung extern erbrachter Leistungen ab. Bezog sich die Lissabon-Konvention zunächst nur auf die Anerkennung zwischen den Vertragsstaaten, führte die Umsetzung der Vorgaben der Lissabon-Konvention in § 40 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG ab dem 15. Juli 2010) jedoch dazu, dass diese Regelungen nun auch auf inländische Studienleistungen sowie Studienleistungen aus Drittstaaten angewendet werden. Dies entspricht zudem der aktuellen Beschlusslage der Kultusministerkonferenz (KMK).

Die Anerkennung von extern erbrachten hochschulischen Leistungen kann demnach nur abgelehnt werden, wenn die Hochschule nachweist, dass wesentliche Unterschiede bestehen. Anders als bei hochschulisch erlangten Qualifikationen kann bei außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen nicht ohne weiteres von einer entsprechenden qualitativen Gleichwertigkeit ausgegangen werden, so dass diese nicht bereits unterstellt wird. Der Umfang ihrer Anrechenbarkeit ist auf die Hälfte der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen begrenzt, damit ein wesentlicher Anteil der dem Hochschulabschluss zugrundeliegenden Ausbildung auch tatsächlich hochschulisch erfolgt.

§ 40 Absatz 1 HmbHG

(1) Beim Übergang auf eine andere Hochschule sind Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studien- und berufspraktische Zeiten anzuerkennen, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den an der aufzunehmenden Hochschule zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen.

§ 40 Absatz 2 HmbHG

(2) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss eines Studiengangs erforderlich sind, sind in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anzurechnen.

1.3 ANERKENNUNGS- UND ANRECHNUNGS-SATZUNG DER HAW HAMBURG

§ 1 Anerkennung von hochschulisch erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studien- und berufspraktischen Zeiten

(2) Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studien- und berufspraktischen Zeiten, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die Empfehlungen von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz (insbesondere Äquivalenzvereinbarungen) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu berücksichtigen. nissen und Fähigkeiten bestehen.

2. Grundlagen der Anerkennung

In diesem Abschnitt erfahren Sie, auf welcher Basis die Anerkennung Ihrer Leistungsnachweise erfolgt.

2.1 BESCHREIBUNG DER GRUNDVORAUSSETZUNGEN FÜR EIN ERFOLGREICHES ANERKENNUNGSVERFAHREN

Antragstellung

Die Anerkennung von Leistungen an der HAW Hamburg, die im Auslandsstudium erbracht wurden, findet auf Antrag der Studierenden oder erfolgt von Amts wegen in einigen Studiengängen. Die Beantragung der Anerkennung muss vor Eintritt in das entsprechende Prüfungsrechtsverhältnis erfolgen. Das bedeutet, dass Kurse, die zur Teilnahme an einer Prüfung berechtigen, aber im Auslandsstudium und nicht an der HAW Hamburg absolviert wurden, im Vorfeld besagter Prüfungen anerkannt werden müssen.

Feststellung eines wesentlichen Unterschiedes

Die Anerkennung orientiert sich grundsätzlich an den Lernergebnissen, wie sie in den Modulhandbüchern und Studien- und Prüfungsordnungen formuliert sind. Zur Feststellung von wesentlichen Unterschieden können folgende Kriterien herangezogen werden⁴:

- **Lernergebnisse:** Die Anerkennungsprüfung ist lernergebnisorientiert vorzunehmen. Die Lernergebnisse sind dabei nicht detailliert auf der Mikroebene zu vergleichen, sondern in Hinblick auf die Erfordernisse des weiteren Studiums, so dass ein Gesamtvergleich möglich ist. Die Leitfrage sollte sein: Ist das Studienziel ernsthaft gefährdet, wenn eine Anerkennung erfolgt?

- **Qualität der Hochschule bzw. des jeweiligen Studienprogramms:** Gemeint ist hier z. B. die Unterscheidung zwischen einer Berufsakademie und einer Hochschule; ggf. die Akkreditierung eines Studiengangs. Es ist die Frage zu stellen, ob die ausländische Bildungseinrichtung mit der HAW Hamburg vergleichbar ist und ob eine entsprechende Akkreditierung vorliegt⁵.
 - **Niveau der erworbenen und zu erwerbenden Kompetenzen:** Gemeint ist hier die formale Ebene: Wurde die Leistung im Rahmen eines Bachelor- oder eines Masterprogramms erbracht?
 - **Profil der Studienprogramme:** Die inhaltliche Ausrichtung der anzuerkennenden Studienleistungen sollte im Wesentlichen derjenigen im Bezugsstudium entsprechen. Allerdings kann ein abweichendes Profil der Hochschule oder des Studiengangs lediglich auf Unterschiede im Kompetenzerwerb hindeuten, jedoch nicht allein eine Ablehnung begründen.
 - **Workload:** Unterschiede im Workload (Leistungsumfang) sind grundsätzlich kein Hinderungsgrund für die Anerkennung. Allerdings können gravierende Abweichungen im Workload auf Unterschiede im Bereich der Lernergebnisse hindeuten und im Zusammenspiel der verschiedenen Kriterien kann ein wesentlicher Unterschied attestiert werden.
- Über die Anerkennung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss⁶.

⁴ Vgl.: → https://www.hrk-nexus.de/fileadmin/redaktion/hrk-nexus/07-Downloads/07-03-Material/07-03-01_Leitfaden/nexus_Leitfaden_Anerkennung_Lang.pdf S. 32-35

⁵ Informationen zum Status der Akkreditierung von ausländischen Bildungseinrichtungen können in der Datenbank → [anabin](#) abgerufen werden.

⁶ Eine detaillierte Auflistung der entsprechenden Ansprechpartner*innen ist in Kapitel 4 zu finden.

Notenumrechnung

Noten sind – soweit vergleichbare Notensysteme vorliegen – zu übernehmen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die Prüfungsleistung umgerechnet, oder mit „bestanden“ ausgewiesen.⁷ Zur Umrechnung der Noten soll die modifizierte bayrische Formel verwendet werden (Appendix). Hierbei ist zu beachten, dass laut Empfehlung der Kultusministerkonferenz lediglich in der Praxis erreichbare Noten als Umrechnungsgrundlage (N_{\min} , N_{\max}) herangezogen werden sollen.

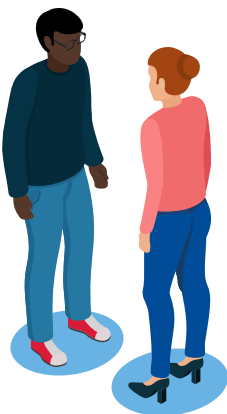
Als Beispiel ist das französische Notensystem zu nennen, bei dem die theoretisch zu erreichende Bestnote mit „20“ beziffert ist, in der Realität wird jedoch nie eine höhere Benotung als „18“ vergeben. Der „ N_{\max} -Wert“ der bayerischen Formel wäre somit ebenfalls auf „18“ festzulegen, um eine faire, realitätsnahe Benotung zu gewährleisten.

Bearbeitungsfrist

Die Entscheidung über die Anerkennung soll möglichst zeitnah erfolgen, um den Studierenden Klarheit für ihr weiteres Studium zu verschaffen. § 75 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sieht grundsätzlich eine 3-Monats-Frist für die Bearbeitung von Anträgen vor. Danach haben die antragstellenden Studierenden die Möglichkeit, eine sog. Untätigkeitsklage einzureichen, die es u. a. aus Kostengründen unbedingt zu vermeiden gilt. [Die Bearbeitungszeit des Antrags ruht, sobald von den Studierenden weitere Nachweise zur Nachreichung angefordert werden.]

Zeugnisvermerk

Die anerkannte Leistung wird durch die Fakultätservicebüros im Zeugnis und im *Transcript of Records* markiert und ein Hinweis auf die Institution, an der die Leistung erbracht wurde, eingefügt.



⁷ Grundsätzlich besteht immer das Recht auf eine Notenumrechnung, außer das Modul an der HAW Hamburg wird lediglich mit „bestanden“ gewertet, weil keine Note vergeben wird.

3. Ablauf des Anerkennungsverfahrens

Im nachfolgenden Abschnitt wird ein exemplarischer Verlauf des Anerkennungsverfahrens dargestellt. Hierbei wird in chronologischer Reihenfolge auf alle Schritte aufmerksam gemacht, die von Studierenden und Anerkennenden beachtet werden müssen.

3.1 VOR DEM AUSLANDSSTUDIUM

Studierende haben die Möglichkeit, sich umfassend im Vorfeld über bestehende Partnerschaften mit ausländischen Hochschulen zu informieren. Ansprechpartner*innen sind hierbei zunächst die Student Exchange Coordinators der entsprechenden Fakultät sowie für Anerkennungsfragen zuständige Lehrende in den Departments (siehe Abschnitt 4) und bei allgemeinen Fragen auch das International Office der HAW Hamburg. Fokus in der Beratung von Studierenden soll dabei auf folgenden Punkten liegen:

Zeitpunkt

Zu welchem Zeitpunkt ist ein Auslandsstudium ratsam (Semester, Bachelor, Master)? Dies ist individuell zu prüfen, da verschiedene Voraussetzungen an aufnehmenden Hochschulen gelten können und es je nach Studiengang und Curriculum besser oder schlechter geeignete Zeitpunkte für ein Auslandssemester gibt, was die Anrechenbarkeit von Kursen betrifft. Gemeint ist hiermit z. B. welches Kursangebot im Zeitfenster des Auslandsstudiums (Sommersemester/Wintersemester) an der ausländischen Hochschule vorhanden ist. Zu identifizieren sind dementsprechend die flexibelsten Bereiche des Curriculums, die am einfachsten im Ausland zu absolvieren sind.

Anerkennungsfähigkeit

Beratende sollten insbesondere auf die Anerkennungsfähigkeit von Kursen verschiedener Partnerhochschulen achten. Dies kann durch eine persönliche Beratung der Studierenden geschehen oder indem Tabellen bzw. Übersichten genutzt werden, die in der Vergangenheit angerechnete Fachkurse ausweisen. Sollte keine aktuelle Modulbeschreibung vorliegen, unterstützen die Student Exchange Coordinators die Studierenden dabei eine aktuelle Version zu beschaffen, um eine Prüfung der Anerkennungsfähigkeit durchführen zu können.

Learning Agreement

Das *Learning Agreement* ist ein Dokument, in dem die Kurse aufgelistet werden, die Studierende beabsichtigen im Auslandsstudium zu belegen und in dem festgehalten wird, als was diese Kurse an der HAW Hamburg anerkannt werden. Dieses Dokument ist für Aufenthalte an Erasmus-Partnerhochschulen obligatorisch, ein *Learning Agreement* kann aber auch außerhalb des Erasmus-Hochschulnetzwerks in Europa und in Nicht-EU-Ländern sowie für Mobilitäten in Übersee Verwendung finden. Der Abschluss eines *Learning Agreements* ist mit der vorbehaltlosen Anerkennung der erbrachten Leistungen gleichzusetzen. Das bedeutet, dass die in einem *Learning Agreement* vereinbarte Kurswahl und vereinbarte Anerkennung im Nachhinein nicht mehr abgelehnt werden kann, vorausgesetzt, dass alle Parteien (Studierende, Anerkennende, Partnerhochschule) der Kurswahl zugestimmt haben. Sollten Kurse in das *Learning Agreement* aufgenommen werden, die beispielsweise aus Interesse gewählt werden, aber nicht für den eigenen Studiengang anerkannt werden können, so sind diese zu kennzeichnen.

3.2 WÄHREND DES AUSLANDSSTUDIUMS

Kursänderung

Sollten Studierende die im Vorfeld des Auslandsstudiums festgelegte Kurswahl nach Ankunft an der Partnerhochschule ändern, z. B. weil ein Kurs unerwartet ausfällt oder ein Kurs aus Interessensgründen abgewählt werden soll, muss diese Änderung vorher mit der anerkennenden Stelle der HAW Hamburg abgesprochen werden. Änderungen müssen im *Learning Agreement* ergänzt (Sektion „Changes to Learning Agreement“) oder in einem Addendum festgehalten werden, um die erneute vorbehaltlose Anerkennung nach der Rückkehr aus dem Auslandsstudium zu gewährleisten. Wird die geänderte Kurswahl nicht gemeldet und bestätigt, kann eine Anerkennung im Nachhinein nicht garantiert werden. Der Sachverhalt muss in diesem Fall nach Rückkehr der Studierenden von der anerkennenden Stelle geprüft werden.

3.3 NACH DEM AUSLANDSSTUDIUM

Studierende sind selbst dafür verantwortlich, den Anrechnungsprozess nach Abschluss des Auslandsstudiums in die Wege zu leiten. Im Ausland erbrachte Zeugnisse bzw. Prüfungsleistungen sind an den zuständigen Prüfungsausschuss weiterzuleiten. Zu beachten ist hier, dass der Anrechnungsprozess in den Fakultäten und Departments zum Teil unterschiedlich verläuft. In einigen Fällen kann zum Beispiel eine Anrechnung digital erfolgen, in anderen Fällen bedarf es eines persönlichen Gesprächs (Ansprechpartner*innen werden in Kapitel 4 genannt).

Transcript of Records

Nach Abschluss des Auslandsstudiums ist das erworbene Zeugnis der Partnerhochschule (*Transcript of Records*) sowie das *Learning Agreement* bzw. die departmentspezifischen Vorlagen, die in der Regel neben dem *Learning Agreement* verfasst werden, von den Studierenden bei der anrechnenden Stelle der HAW Hamburg einzureichen. Hierbei wird überprüft, ob die im *Learning Agreement* angegebenen Kurse und Leistungen wie vereinbart absolviert wurden.

Prüfung der Authentizität der eingereichten Unterlagen

Die anrechnende Stelle ist dafür verantwortlich, die eingereichten Unterlagen auf ihre Echtheit zu überprüfen.



3.4 VERFAHREN BEI ABLEHNUNG EINES ANTRAGES AUF ANERKENNUNG

Ein Anerkennungsantrag kann nur abgelehnt werden, wenn die HAW Hamburg nachweist, dass die Lernergebnisse der erbrachten Leistungen wesentlich unterschiedlich sind. Die anerkennende Stelle muss die Gründe schriftlich darlegen (ggf. unter Bezugnahme auf die Stellungnahme der Fachvertreterinnen/ Fachvertreter bzw. Modulverantwortlichen oder Anerkennungsbeauftragten). Die Begründung ist dabei so zu formulieren, dass auch ein außenstehender fachlicher Laie die Erwägungen für die Nichtanerkennung nachvollziehen und als schlüssig erkennen kann. Es empfiehlt sich, die Ablehnung der Anerkennung nach folgenden Kriterien zu formulieren:

- lernergebnis- und niveaubezogene Beschreibung der Kompetenzen unter Berücksichtigung des Qualifikations- bzw. Studiengangprofils an der HAW Hamburg,
- lernergebnis- und niveaubezogene Gegenüberstellung der erworbenen Kompetenzen,
- Aufzeigen des wesentlichen Unterschieds

Keine hinreichenden Ablehnungsgründe sind Unterschiede ausschließlich in Bezug auf die Anzahl der ECTS-Punkte, die Bildungsinstitution (Universität/ Fachhochschule/ Berufsakademie o.ä.) oder den Ort (Land, Bundesland). Es kann sich allenfalls um Indizien auf einen möglichen wesentlichen Unterschied handeln, die jedoch genauer zu begründen sind.

Der Antrag auf Anerkennung kann ebenfalls deshalb nicht abgelehnt werden, weil die erworbenen Kompetenzen der bzw. des Studierenden bereits an einer anderen Institution bzw. auf ein anderes Modul anerkannt wurden; es gilt der Grundsatz, dass sich Kompetenzen nicht „verbrauchen“.

Aus diesem Grund spielt auch der Zeitraum, der seit dem Erwerb der Kompetenzen verstrichen ist, grundsätzlich keine Rolle. Dieser Aspekt kann nur dann zu einer Ablehnung wegen des Bestehens wesentlicher Unterschiede führen, wenn sich belegen lässt, dass die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten gegenüber dem jetzigen Standard so gravierend veraltet sind, dass die seinerzeit erworbene Kompetenz als gegenüber den heutigen Anforderungen völlig entwertet erscheint.

3.5 WIDERSPRUCH

Die anerkennende Stelle ist dafür verantwortlich, neben der Begründung für die Ablehnung der Anerkennung eine Rechtsbehelfsbelehrung gegenüber der/dem Antragstellenden abzugeben. Hierin muss das Prozedere des Widerspruchs, sowie der zeitliche Rahmen, bis wann der Widerspruch erfolgen muss, angegeben sein, welcher in der Regel bei einem Monat liegt.

Sollte die anerkennende Stelle keine Rechtsbehelfsbelehrung zum Widerspruchsverfahren zur Verfügung stellen, gilt automatisch eine Widerspruchsfrist von einem Jahr gemäß § 58 Absatz 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Grundsätzlich sind die anerkennenden Stellen bzw. die Ansprechpersonen zum Thema Anerkennung der Fakultäten und Departments (siehe Kapitel 4) bei Rückfragen zum Thema Widerspruch zu kontaktieren. Die Student Exchange Coordinators der Fakultäten und das International Office übernehmen eine unterstützende Rolle und werden beratend im Prozess tätig.

Sollte die anerkennende Stelle kein Widerspruchsverfahren ermöglichen und keine der oben beschriebenen Gründe für eine verweigerte Anerkennung der erbrachten Leistungen vorlegen, wird den Antragstellenden der Rechtsweg empfohlen.

4. Ansprechpartner*innen für Anerkennungsfragen

Im Folgenden finden Sie eine tabellarische Auflistung der Ansprechpartner*innen für Anerkennungsfragen der einzelnen Fakultäten & Departments.

TECHNIK UND INFORMATIK

Student Exchange Coordinator	Huong Ly Luu HuongLy.Luu@haw-hamburg.de & TI-International@haw-hamburg.de	→ www.haw-hamburg.de/hochschule/technik-und-informatik/international/auslandsaufenthalt-im-studium/
Department Fahrzeugtechnik und Flugzeugbau	Prof. Dr.-Ing. Sven Füser sven.fueser@haw-hamburg.de	→ www.haw-hamburg.de/hochschule/beschaeftigte/detail/person/person/show/sven-fueser/172/ Raum A 11.24 Tel. 040 248 75 7895
Department Informatik	Prof. Dr. Zhen Ru Dai zhenru.dai@haw-hamburg.de	Termine nach Vereinbarung, Berliner Tor 7, Raum 786 b Tel. 040 428 75 8153
Department Informations- & Elektrotechnik	Prof. Dr. Jens Ginzel jens.ginzel@haw-hamburg.de	Termine nach Vereinbarung, Berliner Tor 7, Raum 03.83 Tel. 040 428 75 8013
Department Maschinenbau & Produktion	Prof. Dr. Thorsten Struckmann thorsten.struckmann@haw-hamburg.de	Termine siehe Homepage, Berliner Tor 9, Raum F 321 Tel. 040 428 75 8737
Studiengang Mechatronik	Prof. Dr. Dirk Engel dirk.engel@haw-hamburg.de	Mittwoch 13.00 – 14.00 Uhr Berliner Tor 9, Raum A 11.16 Tel. 040 428 75 7902

LIFE SCIENCES

Student Exchange Coordinator	NN Ls-international@haw-hamburg.de Tel. 040 428 75-6398	→ www.haw-hamburg.de/hochschule/life-sciences/international/studieren-im-ausland-leistungsanerkennung/
Fakultätsservicebüro	pruefungsangelegenheiten_lifesciences@haw-hamburg.de	→ www.haw-hamburg.de/hochschule/life-sciences/studium-und-lehre/fakultaetsservicebuero/pruefungen-leistungen-und-praxis/
Department Ökotoxikologie	Prof. Dr. Christoph Wegmann christoph.wegmann@haw-hamburg.de Tel. 040 428 75-6116	
Department Biotechnologie	Prof. Dr. Rainer Sawatzki rainer.sawatzki@haw-hamburg.de Tel. 040 428 75-6163	
Department Wirtschaftsingenieurwesen	Prof. Dr. Volker Skwarek volker.skwarek@haw-hamburg.de Tel. 040 428 75-6435	

DESIGN, MEDIEN UND INFORMATION

Student Exchange Coordinator	Jenny Kahler dmi-international@haw-hamburg.de Tel. 040 428 75-4664	→ www.haw-hamburg.de/hochschule/design-medien-und-information/international/studieren-im-ausland/
Kommunikationsdesign	Prof. Sven Vogel sven.vogel2@haw-hamburg.de	
Illustration	Prof. Alexandra Kardinar alexandra.kardinar@haw-hamburg.de	
Mode-, Kostüm- & Textildesign	Prof. Reinhard von der Thannen reinhard.vonderthannen@haw-hamburg.de	
Bekleidung, Technik und Management	Prof. Stefanie Bahlmann stefanie.bahlmann@haw-hamburg.de	
Department Medientechnik	Ansprechpartner*innen sind die jeweiligen Fach-Professor*innen sowie: Jenny Kahler Student Exchange Coordinator dmi-international@haw-hamburg.de Tel. 040 428 75-4664 Prof. Wolfgang Willaschek Professor für Dramaturgie Prodekan International wolfgang.willaschek@haw-hamburg.de Tel. 040 428 75-7665 Prof. Dr. Jan Mietzner Prüfungsausschussvorsitzender Jan.Mietzner@haw-hamburg.de Tel. 040 428 75 7642	
Department Information	Prof. Dr. Steffen Burkhardt steffen.burkhardt@haw-hamburg.de Tel. 040 428 75-3651	

WIRTSCHAFT UND SOZIALES

Student Exchange Coordinator Lea Andres
ws-international@haw-hamburg.de → www.haw-hamburg.de/hochschule/wirtschaft-und-soziales/international/
Tel. 040 428 75-6975

**Department
Pflege und Management** Prof. Dr. Miriam Richter
miriamtariba.richter@haw-hamburg.de
Tel. 040 428 75-7092

**Department
Public Management** Prof. Dr. Jan Martin Hoffmann
janmartin.hoffmann@haw-hamburg.de
Tel. 040 428 75-7701

**Department
Soziale Arbeit** Prof. Dr. Daniela Ulber
daniela.ulber@haw-hamburg.de
Tel. 040 428 75-7114

Department Wirtschaft Prof. Dr. Natalia Ribberink
natalia.ribberink@haw-hamburg.de
Tel. 040 428 75-6952

In Anrechnungsfragen vertreten durch:
Jan-Hendrik Schünemann
jan-hendrik.schuenemann@haw-hamburg.de
Tel. 040 428 75-6902

5. Best Practice – Beispiele für erfolgreiche Anerkennungsverfahren

Im Folgenden werden Best-Practice-Beispiele vorgestellt.

5.1 „BEST PRACTICE“ AN DER HAW HAMBURG

FALLBEISPIEL:

Fakultät Wirtschaft und Soziales – Department Wirtschaft

Prozess vor dem Auslandsstudium

- Studierende bewerben sich über das Portal Mobility Online; Bearbeitung durch den Student Exchange Coordinator.
- Department-eigene „Anerkennungstabelle“ kann über EMIL heruntergeladen werden. Die Anerkennungstabelle wird bei ERASMUS+ Auslandsaufenthalten zusätzlich zum ERASMUS+ *Learning Agreement* ausgefüllt.
- Die „Anerkennungstabelle“ ist nicht verpflichtend, sondern ein Hilfsmittel zur Gegenüberstellung der Module der HAW Hamburg und der Partnerhochschule, mit dem die Studierenden sich vom Department vorab verbindlich die Anerkennung zusichern lassen können (Studierende müssen selbst aktiv werden).
- Eine Beratung zur Kurswahl und „Anerkennungstabelle“ kann über die Sprechstunde oder per E-Mail erfolgen und ist vor und während des Auslandsstudiums möglich.
- Über das Fakultätsservicebüro kann eine Datenbank von in der Vergangenheit bereits anerkannten Kursen und Modulen an den jeweiligen Partnerhochschulen eingesehen werden; vereinfachte Kontrolle für Prüfende und Studierende.
- Abgesprochene Kurse können auch auf zukünftige Module in späteren Semestern an der HAW Hamburg angerechnet werden.

- Anerkennung findet nach Lissabon-Konvention statt; Ausnahme bei Härtefällen, in denen HAW Hamburg Kurse oder Module mit vergleichsweise einfachen Modulen an den Partnerhochschulen ersetzt wurden (wesentlicher Unterschied in: Niveau der erworbenen Kompetenzen, Lernergebnissen, Workload).
- Bei vorliegender „Anerkennungstabelle“ liegt die Anerkennungsquote in der Regel bei 100 %.

Prozess nach dem Auslandsstudium

- Anerkennung durch Fakultätsservicebüro.
- Studierende sind für das Einreichen der Unterlagen verantwortlich (*Transcript of Records* der Partnerhochschule, „Anerkennungstabelle“).
- Wenn die „Anerkennungstabelle“ (und ggfs. ERASMUS+ *Learning Agreement*) vorliegt, erfolgt die Anerkennung.
- Studierende können dabei per Formular selbst auswählen, welche Kurse anerkannt werden sollen (es müssen nicht alle Kurse anerkannt werden).
- Informationen und „Anerkennungstabelle“ werden auf der Webseite des Departments Wirtschaft zur Verfügung gestellt.
- Wenn keine „Anerkennungstabelle“ und kein ERASMUS+ *Learning Agreement* vorliegt, kontrolliert der Prüfungsausschuss jeden Einzelfall auf die Möglichkeit der Anerkennung nach den Kriterien der Lissabon-Konvention. Hierfür müssen Studierende einen Antrag stellen und die erbrachten Leistungen durch Zeugnisse bzw. ein *Transcript of Records* nachweisen.

5.2 „BEST PRACTICE“ AN ANDEREN HOCHSCHULEN & UNIVERSITÄTEN

Im Folgenden werden einige beispielhafte Prozesse, Formulare und Datenbanken zum Thema Anerkennung von im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen an anderen Hochschulen & Universitäten vorgestellt.

BEISPIEL 1: Anrechnungsliste – Hochschule Kempten

Alle Fächer / Module, die inhaltlich bereits auf Anerkennung geprüft wurden, werden vom International Office in Anrechnungslisten eingetragen. Diese Listen finden Sie digital im Suchportal Austauschmöglichkeiten Mobility Online unter der jeweiligen Partnerhochschule:

- Wählen Sie die Partnerhochschule aus.
- Klicken Sie auf das Symbol **i** (Details zur Partnerhochschule anzeigen).
- Es öffnet sich ein Fenster mit Detail-Angaben zur Partnerhochschule.
- Unten unter „Zusatzinformationen“ finden Sie auch die Anrechnungsliste (zur Zeit Bachelor, Master folgt in Kürze, Stand 5/2019).
- Beachte: wenn dort keine Anrechnungsliste aufgelistet ist, ist noch keine vorhanden, d. h. Sie müssen in jedem Fall einen Anrechnungsantrag vorab stellen bzw. ein *Learning Agreement* einreichen.

Anrechnungsantrag vorab (für Nicht-Erasmus-Studierende)

- Nur die Fächer eintragen, die noch nicht in der Anrechnungsliste stehen.
- Für Fächer, die in der Anrechnungsliste stehen, brauchen Sie keinen Antrag stellen.

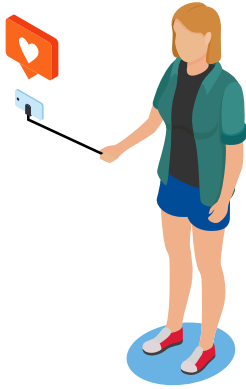
Learning Agreement (für Erasmus-Studierende)

- Sie müssen alle Fächer eintragen, die Sie belegen möchten
- Aber: für Fächer, die bereits in der Anrechnungsliste stehen, brauchen Sie keine Kurs-/Modulbeschreibung beifügen.

Für alle nicht in der Anrechnungsliste aufgeführten Fächer fügen Sie bitte eine Kurs-/ Modulbeschreibung bei (Deutsch oder Englisch, bitte ggf. selbst übersetzen).

Quelle:

→ www.service4mobility.com/europe/PortalServlet?identifier=KEMPTEN01&kz_bew_pers=S&kz_bew_art=OUT&sprache=de



BEISPIEL 3:
**Zentralisierte Anerkennung mit
„Step-by-Step-Guide“ & Downloadportal
für notwendige Dokumente –
Leibniz Universität Hannover**

An der Leibniz Universität Hannover findet eine zentralisierte Organisation der Anerkennung statt, was es für die Studierenden erheblich leichter macht, die korrekten Ansprechpartner*innen, den Prozessablauf und benötigte Formulare zu finden. Darüber hinaus ist der Prozess hochschulweit einheitlich geregelt.

→ www.uni-hannover.de/de/studium/im-studium/international/outgoing/studierende/

BEISPIEL 2:
**Anerkennungsformular –
Europa Universität Viadrina Frankfurt (Oder)**

Mit Hilfe eines einheitlichen Anerkennungsformulars (vergleichbar mit „Anerkennungstabelle“ Department Wirtschaft) kann der Prozess vereinfacht und beschleunigt werden.

→ www.rewi.europa-uni.de/de/studium/formulare_antraege/mag_ba_ma_gpl/Anerkennung-Studienleistungen-DPJS.pdf

BEISPIEL 4:
**Notenumrechnungstabelle für
die Umrechnung mittels modifizierter
bayerischer Formel –
Leibniz Universität Hannover**

Mit Hilfe der Notenumrechnungstabelle wird es der anerkennenden Stelle wesentlich vereinfacht, eine schnelle Umrechnung und Anerkennung aus unterschiedlichen internationalen Notensystemen durchzuführen. Wichtig ist hier das Einbringen von Erfahrungswerten, was die realistische Notengebung an den internationalen Partnerhochschulen angeht, um eine möglichst faire Notengebung sicherzustellen. Das bedeutet, es müssen N_{max}-Werte festgelegt werden, die von Studierenden bei Prüfungen tatsächlich erreicht werden können.⁸

→ www.uni-hannover.de/fileadmin/luh/content/zentral/anerkennung/notenumrechnung.pdf

6. Links & Tools



Wer sich intensiver mit dem Thema beschäftigen möchte, findet Originaltexte, aktuelle Entwicklungen, Instrumente zur Anrechnung und weitere Informationen auf den folgenden Websites.

LISSABON-KONVENTION (BESCHLUSSTEXT):

→ www.kmk.org/fileadmin/pdf/ZAB/Konventionen_und_Uebereinkommen_von_Europarat_UNESCO/Lissabonkonvention.pdf⁹

Hier können Sie den genauen Wortlaut der Lissabon-Konvention nachlesen.

EGRACONS:

→ egracons.eu

Bei EGRACONS handelt es sich um eine Plattform, die Hilfestellung zum Thema Notenumrechnung von ausländischen Hochschulen meist im europäischen Raum bietet. Dabei werden u. a. Themen wie die Bildung von Notenspiegeln und deren Einfügen in das EGRACONS Tool erläutert sowie generelle umrechnungsrelevante Themen.

PROJEKT MODUS:

→ www.hrk-modus.de

Im Projekt MODUS der Hochschulrektorenkonferenz werden sowohl Seminare zu Anerkennungsthemen angeboten sowie ein breit gefächertes Informationsangebot mit beispielsweise „Best Practice Cases“, welches stetig ausgebaut und erweitert wird. Das Projekt MODUS setzt zudem auf den Aufbau von Netzwerken von Hochschulpersonal, welches sich mit der Anerkennungspraxis auseinandersetzt, um den Erfahrungsaustausch zu fördern.

KULTUSMINISTERKONFERENZ (KMK):

→ www.kmk.org/zab/zentralstelle-fuer-auslaendisches-bildungswesen/allgemeines-zur-erkennung/erkennung-im-hochschulbereich.html

Auf den Seiten der Kultusministerkonferenz finden sich viele Informationen zur Rechtslage und Rechtsauslegung zum Thema Anerkennung von Prüfungsleistungen. Darüber hinaus werden regelmäßig alle Veröffentlichungen und Beschlüsse zu diesem Thema bereitgestellt.

EU-KOMMISSION:

→ ec.europa.eu/info/education/skills-and-qualifications/recognition-your-qualifications_en

Neben allgemeinen Informationen zum Thema Anerkennung („recognition“) finden sich auf den Seiten der EU-Kommission auch Hinweise zur Anerkennungspraxis verschiedener europäischer Länder und die Regelung der Anerkennung im Rahmen des ERASMUS+ Programms.

7. Vorlagen & Quellen

SATZUNG ZUR ANERKENNUNG UND ANRECHNUNG VON LEISTUNGEN

– Anerkennungs- und Anrechnungssatzung – an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) vom 22. August 2019

HOCHSCHULREKTORENKONFERENZ [PROJEKT „NEXUS“]

„Anerkennung von im Ausland erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen“.

HOCHSCHULREKTORENKONFERENZ [PROJEKT „MODUS“]

→ www.hrk-modus.de

HAMBURGISCHES HOCHSCHULRECHT:

→ www.landesrecht-hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psml?showdoccase=1&doc.id=jlr-HSchulGHArahmen&doc.part=X&doc.origin=bs&st=lr
(zuletzt abgerufen am 14.05.2021)

8. Appendix

8.1 ANWENDUNG DER MODIFIZIERTEN BAYERISCHEN FORMEL NACH BESCHLUSS DER KULTUSMINISTERKONFERENZ

Vereinbarung über die Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischen Hochschulzugangszugnissen

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.03.1991 i. d. F. vom 18.11.2004)

1. Grundsatz

- (1) Für die Festsetzung der maßgeblichen Gesamtnote sind alle Bildungsnachweise heranzuziehen, die nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen¹ vorzulegen sind.
- (2) Bei Bildungsnachweisen, die im ausstellenden Staat ein Hochschulstudium ermöglichen, aber gemäß den Bewertungsvorschlägen nicht den direkten Hochschulzugang in den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland eröffnen, sind auch die notwendigen Nachweise über die erzielten Studienleistungen einzubeziehen.

2. Einzubeziehende Leistungsbewertungen

- (1) Weist der ausländische Bildungsnachweis eine Gesamtnote aus, wird sie zugrunde gelegt.
- (2) Weist der nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen erforderliche ausländische Bildungsnachweis nur Einzelnoten auf, wird aus ihnen unter Beibehaltung der Gewichtung durch arithmetische Mittelwertbildung die Gesamtnote berechnet.

Leistungsbewertungen in wehrkundlichen Fächern werden nicht berücksichtigt.

Leistungsbewertungen in berufskundlichen Fächern werden mit ihrem arithmetischen Durchschnittswert einbezogen.

3. Einsetzen der untersten Bestehensnote

Nur indirekt belegte ausländische Bildungsnachweise werden mit der untersten Bestehensnote in die Berechnung einbezogen.

4. Mehrere Gesamtnoten

- (1) Mehrere zu berücksichtigende ausländische Gesamtnoten werden gleichgewichtig durch Bildung des arithmetischen Mittelwertes zu einer gemeinsamen Gesamtnote zusammengefasst und in das deutsche Notensystem umgerechnet.
- (2) Soweit den Gesamtnoten unterschiedliche Notensysteme zugrunde liegen, erfolgt zunächst die Umrechnung nach Absatz 3.

¹ In der Datenbank www.anabin.de unter „Hochschulzugang“.

- (3) Die Umrechnung erfolgt mit Hilfe der sog. modifizierten bayerischen Formel (vgl. Anlage).
- (4) Bei der Umrechnung wird die zu ermittelnde Note auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.

5. Gesamtnote

Setzt der Hochschulzugang das Bestehen der Feststellungsprüfung bzw. eine Abschlussprüfung für Berechtigte nach dem Bundesvertriebenengesetz voraus, wird die Gesamtnote durch arithmetische Mittelwertbildung aus der Note der ausländischen Bildungsnachweise und der jeweils abgelegten Prüfung errechnet.

6. Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung

- (1) Soweit eine Feststellungsprüfung bzw. eine Abschlussprüfung für Berechtigte nach dem Bundesvertriebenengesetz abzulegen ist, gilt als Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung das Datum des Bestehens der Prüfung.
- (2) Als Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung gilt im übrigen das Datum des jüngsten nach Ziffer 1 vorzulegenden Bildungsnachweises.

7. Aufhebung von Beschlüssen der Kultusministerkonferenz

Die Beschlüsse der Kultusministerkonferenz vom 12.8.1977 (Vereinbarung über die Berechnung der Gesamt- bzw. Durchschnittsnoten ausländischer Hochschulzugangsberechtigungen deutscher Staatsbürger zur Aufnahme eines Studiums an einer deutschen Hochschule), vom 19.5.1978 (Vereinbarung über die Berechnung der Gesamt- bzw. Durchschnittsnoten ausländischer Hochschulzugangsberechtigungen ausländischer Studienbewerber) und vom 9.9.1985 (Vereinbarung über die Berechnung der Gesamt- bzw. Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung deutscher Aussiedler) werden aufgehoben.

ANLAGE

Modifizierte bayerische Formel

$$x = 1 + 3 \frac{N_{\max} - N_d}{N_{\max} - N_{\min}}$$

mit

x	=	gesuchte Note
N_{\max}	=	oberer Eckwert gem. BV der ZAB
N_{\min}	=	unterer Eckwert gem. BV der ZAB
N_d	=	ausländische Durchschnittsnote

**8.2 SATZUNG ZUR ANERKENNUNG UND ANRECHNUNG VON
LEISTUNGEN – ANERKENNUNGS- UND ANRECHNUNGSSATZUNG –
AN DER HOCHSCHULE FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFTEN
HAMBURG (HAMBURG UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES)
VOM 22. AUGUST 2019**

**Satzung zur Anerkennung und Anrechnung von Leistungen
– Anerkennungs- und Anrechnungssatzung –
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(Hamburg University of Applied Sciences)**

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 22. August 2019 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 29. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 200), die vom Hochschulsenat der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) am 23. Mai 2019 gemäß § 40 Absatz 5 i.V.m. § 85 Absatz 1 Nr. 7 HmbHG beschlossene „Satzung zur Anerkennung und Anrechnung von Leistungen – Anerkennungs- und Anrechnungssatzung - an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Anerkennung von hochschulisch erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studien- und berufspraktischen Zeiten

- (1) Hochschulisch erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studien- und berufspraktische Zeiten werden anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen.
- (2) Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studien- und berufspraktischen Zeiten, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die Empfehlungen von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz (insbesondere Äquivalenzvereinbarungen) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu berücksichtigen.
- (3) Über die Anerkennung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Die Anerkennung erfolgt auf Antrag der bzw. des Studierenden oder von Amts wegen. In der Anlage zu dieser Satzung wird für die einzelnen Studiengänge der HAW aufgeführt, ob die Anerkennung auf Antrag der bzw. des Studierenden oder von Amts wegen erfolgt. Soweit erforderlich, wird diese Satzung einmal in jedem Semester, spätestens zu Beginn der jeweiligen Bewerbungsfrist vom Hochschulsenat geändert. Studierende, die einen Studiengang innerhalb der HAW Hamburg wechseln, und Studierende, die von einer anderen Hochschule an die HAW Hamburg wechseln, sind im Rahmen der Anerkennungsentscheidung gleich zu behandeln.
- (4) Die erforderlichen Unterlagen für die Prüfung der Anerkennung sind von den Studierenden vollständig beizubringen.

- (5) Die Anerkennung einer Studien- und Prüfungsleistung bzw. Studien- und berufspraktischen Zeit ist nach erstmaliger rechtsverbindlicher Anmeldung zur Erbringung derselben Studien- und Prüfungsleistung bzw. Studien- und berufspraktischen Zeit ausgeschlossen. Ablehnende Entscheidungen ergehen schriftlich, sind zu begründen und enthalten eine Rechtsbehelfsbelehrung. Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote mit einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die Prüfungsleistung mit „bestanden“ ausgewiesen. Die Gesamtnote wird dann unter Nichtberücksichtigung der anerkannten Prüfungsleistung gebildet. Anerkannte Prüfungs- und Studienleistungen werden im Zeugnis kenntlich gemacht.
- (6) Näheres zum Verfahren zur Anerkennung von hochschulisch erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studien- und berufspraktischen Zeiten kann in Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnungen oder Studiengangsspezifischen bzw. Fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen oder in Richtlinien geregelt werden.

§ 2 Anrechnung von außerhochschulisch erbrachten Leistungen

- (1) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss eines Studiengangs erforderlich sind, werden in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet. § 1 Absätze 2 bis 7 gelten entsprechend.
- (2) Näheres zum Verfahren zur Anrechnung von außerhochschulisch erbrachten Leistungen kann in Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnungen oder Studiengangsspezifischen bzw. Fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen geregelt werden.

§ 2 Anrechnung von außerhochschulisch erbrachten Leistungen

- (1) Die Satzung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft.
- (2) Sofern Allgemeine Prüfungs- und Studienordnungen oder Studiengangsspezifische bzw. Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnungen, die vor dieser Satzung in Kraft getreten sind, von dieser Satzung abweichende Angaben über die Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen oder Studien- und berufspraktischen Zeiten enthalten, finden diese keine Anwendung.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg, den 22. August 2019

FAKULTÄT DESIGN, MEDIEN UND KOMMUNIKATION (DMI)

STUDIENGANG	ANERKENNUNG AUF ANTRAG	ANERKENNUNG VON AMTS WEGEN
Bekleidung- Technik und Management- B.Eng.	X	
Illustration B.A.	X	
Kommunikationsdesign B.A.	X	
Modedesign Kostümdesign Textildesign B.A.	X	
Illustration M.A.	X	
Kommunikationsdesign M.A.	X	
Modedesign Kostümdesign Textildesign M.A.	X	
Multichannel Trade Management in Textile Business M.A.	X	
Bibliotheks- und Informationsmanagement (Library and Information Science) B.A.	X	
Medien und Information (Media and Information) B.A.	X	
Digitale Kommunikation (Digital Communication) M.A.	X	
Information, Medien, Bibliothek (Information, Media, Library) M.A.	X	
Visuelle Publizistik M.A.	X	
Media Systems / Mediensysteme B.Sc.	X	
Medientechnik B.Sc.	X	
Digital Reality M.Sc.	X	
Zeitabhängige Medien / Sound - Vision - Games	X	

FAKULTÄT LIFE SCIENCES (LS)

STUDIENGANG	ANERKENNUNG AUF ANTRAG	ANERKENNUNG VON AMTS WEGEN
Biotechnologie B.Sc.		X
Pharmaceutical Biotechnology M.Sc.		X
Gesundheitswissenschaften B.Sc.		X
Health Sciences M.Sc.		X
Public Health MPH		X

Gefahrenabwehr / Hazard Control B.Eng.		X
Medizintechnik / Biomedical Engineering B.Sc.		X
Rettungsingenieurwesen / Rescue Engineering B.Eng.		X
Biomedical Engineering: Signal Processing-, Imaging- and Control-Systems M.Sc.		X
Medical Technology and Healthcare Business (EMMAH) M.Sc.		X
Ökotrophologie B.Sc.	X	
Food Science M.Sc.	X	
Umwelttechnik B.Sc.		X
Renewable Energy Systems – Environmental and Process Engineering M.Eng.		X
Renewable Energy Systems – Environmental and Process Engineering M.Sc.		X
Verfahrenstechnik B.Sc.		X
Process Engineering M.Sc.		X
Wirtschaftsingenieurwesen B.Sc.	X	
Wirtschaftsingenieurwesen M.Sc.	X	

FAKULTÄT TECHNIK UND INFORMATIK (TI)

STUDIENGANG	ANERKENNUNG AUF ANTRAG	ANERKENNUNG VON AMTS WEGEN
Fahrzeugbau B.Eng.		X
Flugzeugbau B.Eng.		X
Mechatronik B.Sc.		X
Fahrzeugbau M.Sc.		X
Flugzeugbau M.Sc.		X
Angewandte Informatik B.Sc.		X
European Computer Science B.Sc.		X
Informatik Technischer Systeme B.Sc.		X
Wirtschaftsinformatik B.Sc.		X
Informatik M.Sc.		X
Elektrotechnik (Automatisierungstechnik) B.Sc.	X	
Elektrotechnik und Informationstechnik B.Sc.		X
Information Engineering B.Sc.		X

Regenerative Energiesysteme und Energiemanagement - Elektro- und Informationstechnik B.Sc.		X
Automatisierung M.Sc.		
Informations- und Kommunikationstechnik M.Sc.		X
Mikroelektronische Systeme M. Sc.	X	
Maschinenbau / Energie- und Anlagensysteme B.Sc.		X
Maschinenbau / Entwicklung und Konstruktion B.Sc.		X
Maschinenbau und Produktion B.Sc.		X
Maschinenbau und Produktion (dual) B.Sc.		X
Maschinenbau (Fertigungstechnik) B.Sc.	X	
Produktionstechnik und -management B.Sc.		X
Berechnung und Simulation im Maschinenbau M.Sc.		X
Konstruktionstechnik und Produktentwicklung im Maschinenbau M.Sc.		X
Nachhaltige Energiesysteme im Maschinenbau M.Sc.		X
Produktionstechnik und -management M.Sc.		X

FAKULTÄT WIRTSCHAFT UND SOZIALES (W&S)

STUDIENGANG	ANERKENNUNG AUF ANTRAG	ANERKENNUNG VON AMTS WEGEN
Pflege (dual) B.Sc.	X	
Interdisziplinäre Gesundheitsversorgung und Management B.Sc.	X	
Pflege (konsekutiv) (M.Sc.)	X	
Pflege (weiterbildend) (M.Sc.)	X	
Sozial- und Gesundheitsmanagement MBA	X	
Public Management (dual) B.A.	X	
Public Management M.A.	X	
Bildung und Erziehung in der Kindheit B.A.	X	
Soziale Arbeit B.A.	X	
Angewandte Familienwissenschaften M.A.	X	
Soziale Arbeit M.A.	X	
Außenwirtschaft / Internationales Management B.Sc.	X	
Internationale Wirtschaft und Außenhandel B.Sc.	X	
Logistik / Technische Betriebswirtschaftslehre B.Sc.	X	
Marketing / Technische Betriebswirtschaftslehre B.Sc.	X	
International Business M.Sc.	X	
International Logistics and Management M.Sc.	X	
Marketing und Vertrieb M.Sc.	X	
Multichannel Trade Management in Textile Business M.A.	X	

IMPRESSUM

HAW HAMBURG

Studierendenzentrum

International Office

Stiftstr. 69

20099 Hamburg

→ haw-hamburg.de/international

Stand:

Februar 2022

**HOCHSCHULE FÜR ANGEWANDTE
WISSENSCHAFTEN HAMBURG**

Hamburg University of Applied Sciences

HAW-HAMBURG.DE